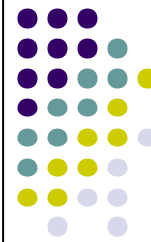


Die Services der Stammzahlenregisterbehörde - ein Sachstandsbericht

W. Kotschy
Datenschutzkommission/
Stammzahlenregisterbehörde



Welche Services der StZRegB stehen schon zur Verfügung?



- Nach der Stammzahlenregisterverordnung BGBl. II Nr. 57/2005:
 - Herstellung der Personenbindung für die Bürgerkarte
 - bPK-Errechnung nach § 10 Abs. 2 E-GovG einschließlich Fremd-bPK-Errechnung auf Vorrat
 - bPK-Umrechnung und Fremd-bPK-Rückgabe
- Nach der Ergänzungsregisterverordnung BGBl. II Nr. 241/2005:
 - Eintragung in das ERnP, auch im Zusammenhang mit der Ausstattung von Datenanwendungen mit bPKs
 - Eintragung in das ERsB

Herstellung von Personenbindungen



- § 5 Abs. 2 StZRegV:
Ausstellung von Bürgerkarten für Personen, deren eindeutige Identität der als BK-Registrierungsstelle fungierenden Behörde aus anderem Zusammenhang **verlässlich bekannt** ist.
Diese Bestimmung könnte Rechtsgrundlage für die Ausstattung von Dienstkarten für **Organwalter** mit der Bürgerkartenfunktion sein.
Voraussetzungen:
Dienstleistervertrag gem. § 9 Abs. 2 StZRegV zwischen StZRegB und jenem ZDA, dessen Bürgerkarten-Registrierungsstelle verwendet werden soll.

bPK-Ausstattung nach § 10 Abs. 2 E-GovG



- Voraussetzungen:
 - Entsprechende Registrierung der Datenanwendung
 - Datenbestand mit gepflegten Identitätsdaten
 - Analyse, ob und welche Fremd-bPKs gebraucht werden
 - Ermittlung der öff. Schlüssel der „Fremd-Behörden“
 - Antrag an die DSK
 - Auftrag der DSK/StZRegB an das SU/ZMR, die Errechnung der bPKs und Fremd-bPKs durchzuführen

Registrierung



bPK-und Fremd-bPK-Errechnung

- darf nur für eine im Datenverarbeitungsregister der Datenschutzkommission registrierte Verarbeitung vorgenommen werden.
- In der Registrierung wird anhand der Bereichsabgrenzungsverordnung BGBl II Nr.289/2004 festgelegt, welchem Bereich die Datenanwendung zuzurechnen ist:

In der Registrierung wird das sichtbar, indem die Datenart „bPK+ Bereichskennzeichen“ (z.B. „bpK Bereich BW - Bauverfahren“) angeführt ist.

Anmerkungen zur Bereichsfeststellung



Teil 1 der Anlage zu § 3 Abs.1 der E-Gov-BerAbgrV ist primär heranzuziehen. Unterteilung nach Tätigkeitsbereichen.

Teil 2 betrifft zentrale Dienste.

KI (Kanzleiindex) darf nicht als übergreifendes zentrales Personenverzeichnis geführt werden.

Bei ZU (Zustellung) ist bei der Fremd-bPK Vorratserrechnung keine Begründung erforderlich.

Qualität des Datenbestandes



ZMR-Eintrag	Ihre Suche	Ergebnis
Vorname = Gabriela	Gabriele Gaby	Kein Treffer Kein Treffer
Vorname = Karl Heinz	Karl-Heinz Karl Heinz	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Treffer • Wird gefunden => Karl Heinz • Kein Treffer (es muss der erste Vorname sein)
Vorname = Marie-Luise	Marie Luise Marie	Wird gefunden => Marie-Luise Kein Treffer
Familienname = Müller-Meier	Müller Müller Meier Meier-Müller	Kein Treffer Kein Treffer Kein Treffer
Becak	Becak	wird gefunden => Becak

Wann werden Fremd-bPKs errechnet?



Errechnung auf Vorrat - § 17 StZRegV

Wenn regelmäßig, insbesondere aufgrund gesetzlicher Anordnung, personenbezogene Daten aus einer Datenanwendung an Datenwendungen eines anderen Bereichs übermittelt werden müssen, dürfen die beim Übermittlungsempfänger verwendeten bPKs in verschlüsselter Form (§ 13 Abs. 2 E-GovG) beim Übermittelnden auf Vorrat gespeichert und im Anlassfall mit übermittelt werden, um fehlerhafte Zuordnungen beim Übermittlungsvorgang zu vermeiden. Bei solchen Datenanwendungen hat jeder Antrag auf bPK-Errechnung zur Vermeidung unnötigen Aufwands auch die Errechnung der entsprechenden verschlüsselten Fremd-bPKs mit zu umfassen.

Woher nimmt man den öff. Schlüssel einer Behörde?



www.ldap.gv.at

Um ein individuelles Übermitteln der öffentl. Schlüssel bei jeder Fremd-bPK Anfrage zu vermeiden, kann das **Adress- und Organisationsverzeichnis der österreichischen Verwaltung** als zentrales Verzeichnis verwendet werden.

Antrag an die StZRegB



bPK Erstaussattung

Formular steht auf

<http://www.stammzahlenregister.gv.at/>

ab Ende 2005 zur Verfügung.

Bezeichnung und Anschrift des Auftraggebers,
Sachbearbeiter, **Verwaltungskennzeichen**, **DVR Nr.**,
laufende Nummer, **Bereichskennung** der Daten-
oder Musteranwendung (oder Standardanwendung),
Größenordnung der mit bPKs auszustattenden
Datensätze.

Antrag an die StZRegB



Errechnung fremder bPKs auf Vorrat

Für jede Behörde und jeden Bereich separat.

Rechtsvorschriften, aufgrund welcher personenbezogene Daten aus einer eigenen Datenanwendung regelmäßig in die Datenanwendung eines anderen Bereichs übermittelt werden müssen oder von dort angefordert werden müssen.

Öff. Schlüssel der empfangenden Behörde, sofern dieser nicht im ldap Verzeichnis vorhanden ist.

Durchführung



- Verständigung durch die SU/ZMR des BMI, dass mit der Durchführung begonnen werden kann.
- Mit dem ZMR ist zu vereinbaren
 - Die Art der Datenanlieferung und der Datenabholung
 - Der voraussichtliche Fertigstellungstermin
 - Allenfalls: Spezielle Dienstleistung zur Aufbereitung des angelieferten Datenbestandes zwecks besserer Entsprechungsquoten

Einzelanträge zur Errechnung eines bPK bzw. Fremd-bPK



- Voraussetzungen:
 - Registrierung der Datenanwendung mit bPK
 - Datenbestand mit gepflegten Identitätsdaten
 - Angabe, welche Fremd-bPKs gebraucht werden und wie der öff. Schlüssel der „Fremd-Behörden“ lautet
 - Zugangsberechtigung im Portalverbund zur bPK-Errechnung

Eintragung in das Ergänzungsregister nP



- Eintragung von natürlichen Personen in den Registerteil ERnP im Zuge der Ausstattung einer gesamten Datenanwendung mit bPKs:
 - § 5 Abs.1 ERegV
 - Im Zusammenhang mit der Ausstattung einer Datenanwendung mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen [...] kann der Auftraggeber der Datenanwendung hinsichtlich natürlicher Personen, die weder im ZMR noch im ERnP gefunden werden, die Eintragung in das ERnP veranlassen. Hiefür hat er die nach § 4 Abs. 1 geforderten Identitätsdaten und, wenn möglich, die Anschrift des Einzutragenden beizubringen.

Eintragung in das Ergänzungsregister sB



- Eintragung von nicht-natürlichen Personen in den Registerteil ERsB:

§ 10 Abs.1 ERegV

Institutionen, die unmittelbar durch Gesetz oder Verordnung eingerichtet sind, können für sich und für ihre Teilorganisationen bzw. für die ihrer gesetzlichen Aufsicht unterliegenden Organisationen einen Antrag auf Eintragung in das ERsB direkt an die Stammzahlenregisterbehörde stellen.

The screenshot displays the 'Ergänzungsregister - ERsB' web portal. The main content area shows a registration form with sections for 'Betroffener', 'Identifikationsdaten', 'Geschäftsanschrift', and 'Bestandszeitraum'. The 'Betroffener' section includes fields for 'Antrag auf Neueintragung', 'Antraggeber', 'Eintragungsnummer', 'Vollmacht vom', and 'Geschäftszahl'. The 'Identifikationsdaten' section has 'Bezeichnung', 'Rechtsbezeichnung', 'Organisationsform', 'Erfüllungen', and 'Sitz'. The 'Geschäftsanschrift' section includes 'Straße', 'Nummer', 'Stiege/Stock/Tür', 'PLZ', 'Ort', and 'Staat'. The 'Bestandszeitraum' section has 'von' and 'bis' fields. A sidebar on the right contains a menu with 'Beschreibung', 'Hilfe', 'Eingabe', 'Systemvoraussetzungen', 'Auszug Verleihen', and 'Betriebsinformationen und News'. A footer area contains a welcome message, contact information, and service hours.

<https://www.ersb.gv.at>

Portalverbund